



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

dbv

Deutscher
Bibliotheksverband e.V.

Urheberrecht in der Wissenschaft

Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
------------	---

Urheberrecht in der Wissenschaft – Bedeutung und Begrifflichkeiten	4
---	---

Werk, Urheber, Nutzer	5
Lizenzvertrag	6
Offene Lizenzen	7
Gesetzliche Erlaubnis	9
Zitatrecht	11

Was ist in Hochschullehre und Forschung gesetzlich erlaubt?	12
--	----

Hochschullehre	13
Welche Nutzungen sind erlaubt?	13
Wem darf ich Inhalte zur Verfügung stellen?	14
Für welchen Zweck darf ich ein Werk nutzen?	14
Wie viel darf ich von einem Werk nutzen?	15
Praxisfragen	17
Forschung	21
Welche fremden Werke darf ich nutzen?	21
Was muss ich beim Text und Data Mining beachten?	23
Wie sind meine Forschungsdaten und -ergebnisse urheberrechtlich geschützt?	24
Was muss ich bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen beachten?	26
Praxisfragen	29

Urheberrechtsgesetz (Auszug)	32
------------------------------	----

§ 60a Unterricht und Lehre	33
§ 60c Wissenschaftliche Forschung	34
§ 60d Text und Data Mining	35

Impressum	37
-----------	----

Einleitung

Deutschland ist das Land der Dichter und Denker. Forschung und Lehre spielen eine große Rolle. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Disziplinen legen mit ihren Arbeiten das Fundament hierfür. Innovationen und neue Forschungsansätze beziehen sich meist auf bereits vorhandene Forschungsarbeiten, die urheberrechtlich geschützt sind. Auch die Wissensvermittlung in Bildungseinrichtungen wäre ohne Bezugnahme auf die Kunst, die Kultur und die wissenschaftlichen Erkenntnisse von den Kreativen und Denkern unseres Landes gar nicht möglich. Für Hochschullehre und Forschung ist es daher wichtig, kreative Leistungen für diese Zwecke nutzen zu können.

Mit dem Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) hat der Gesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen, um urheberrechtlich geschützte Werke im Bildungs- und Wissenschaftsbereich zu nutzen, reformiert und u. a. die §§ 60a–60h UrhG eingeführt.

Diese Handreichung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter Mitwirkung des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. soll eine Orientierung geben, in welchem Rahmen und unter welchen Voraussetzungen urheberrechtlich geschützte Werke für die Lehre und Forschung im Hochschulbereich genutzt werden können. Eine fachkundige Beratung kann hierdurch nicht ersetzt werden.





Urheberrecht in der Wissenschaft – Bedeutung und Begrifflichkeiten

Warum spielt das Urheberrecht in Forschung und Lehre überhaupt eine Rolle?
Ganz einfach: weil in der Lehre und Forschung einerseits urheberrechtlich geschützte Inhalte (also Werke) genutzt werden und andererseits eigene urheberrechtlich geschützte Inhalte (also Werke) produziert werden.

Werk, Urheber, Nutzer

Beispiele in der Lehre: Wenn für eine Lehrveranstaltung Texte, Bilder, Grafiken, Tabellen o. Ä. für Studierende kopiert, auf Lernplattformen zur Verfügung gestellt oder als Unterrichtsmaterial verwendet werden, ist das Urheberrecht betroffen. Zugleich werden von Studierenden und Lehrenden eigene Arbeiten erstellt: Vorträge werden gehalten, Handouts erstellt, Seminar-, Bachelor- oder Masterarbeiten geschrieben, Klausuraufgaben und Unterrichtsmaterialien entwickelt. All diese Arbeiten sind Werke im Sinne des Urheberrechts und genießen urheberrechtlichen Schutz, da sie in der Regel die nötige Individualität aufweisen.

Ein **Werk** ist eine persönliche geistige Schöpfung, die einen gewissen Grad an Eigentümlichkeit, Originalität oder auch Individualität aufweist und die man sinnlich wahrnehmen kann. Bloße Ideen oder Gedanken sind damit nicht urheberrechtlich geschützt. Die nötige Eigentümlichkeit, Originalität oder auch Individualität liegt vor, wenn sich das Werk von der Masse des Alltäglichen und von lediglich handwerklichen oder routinemäßigen Leistungen abhebt. Man sagt auch, ein Werk braucht eine gewisse Schöpfungshöhe.

Beispiele in der Forschung: In der Forschung wird häufig auf bereits vorhandene Arbeiten Dritter aufgebaut. So werden etwa Datenbanken, Studien und andere wissenschaftliche Schriften kopiert, ausgewertet oder anderweitig genutzt, um neue Zusammenhänge zu erkennen oder herzustellen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler veröffentlichen zudem ihre Forschungsergebnisse, meist in Form einer Publikation. Eine Publikation ist ein Sprachwerk im Sinne des Urheberrechts.

Das Urheberrecht nennt in § 2 UrhG exemplarisch verschiedene **Werkarten**: Sprachwerke, Computerprogramme, Musikwerke, pantomimische Werke, Werke der Baukunst, Werke der bildenden Kunst, Filmwerke oder auch Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Tabellen und plastische Darstellungen.

Urheber* ist jede natürliche Person, die ein Werk durch persönliche geistige Leistung geschaffen hat. Wenn mehrere Personen gemeinsam ein Werk schaffen, z. B. eine gemeinsame Publikation schreiben, dann sind sie sog. Miturheber.

* In diesem Text wird bei Personenbezeichnungen die im zugrunde liegenden Gesetz verwendete Formulierung beibehalten, d. h., es wird keine geschlechtsspezifische Bezeichnung verwendet, wenn dies im Gesetz nicht so vorgesehen ist.

Möchte man urheberrechtlich geschützte Werke nutzen, braucht man dafür grundsätzlich die Erlaubnis des Urhebers, es sei denn, das Urheberrecht ist erloschen. Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei anonymen und pseudonymen Werken erlischt die Schutzfrist bereits 70 Jahre nach Erschaffung bzw. Veröffentlichung. Werke, deren Urheberrechtsschutz erloschen ist, nennt man gemeinfrei. Gemeinfreie Werke können von jedermann verwendet werden.

Man „**nutzt**“ einen urheberrechtlich geschützten Inhalt, wenn man das Werk z. B. kopiert, weiterverbreitet oder online stellt.

Eine Erlaubnis zur Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke kann man auf verschiedenen Wegen erhalten: durch den Abschluss eines Lizenzvertrages, über eine offene Lizenz oder über gesetzliche Erlaubnisnormen.

Lizenzvertrag

Der Urheber kann einem Dritten die Nutzung seines Werkes erlauben, indem er mit ihm einen Lizenzvertrag schließt. Vertragspartner kann eine natürliche Person oder eine Institution, z. B. eine Bibliothek, sein. Der Vertragspartner erhält mit dem Vertrag eine Lizenz (Nutzungsrecht) und wird damit zum Rechteinhaber. Er hat dann das Recht, das Werk in der im Lizenzvertrag vereinbarten Weise zu nutzen. Gesetzlich ist keine Form für den Lizenzvertrag vorgeschrieben.

Eine **Lizenz** ist ein vertraglich vereinbartes Nutzungsrecht. Das bedeutet, zwischen dem oder der Nutzenden (Individualperson oder Einrichtung, z. B. Bibliothek) und dem Rechteinhaber (Urheber oder sonstiger Dritter mit einem Recht an dem Werk) wird ein Vertrag geschlossen, auf dessen Grundlage die Nutzung des Werkes auf eine oder mehrere Arten erlaubt ist. Dafür ist in der Regel eine sog. Lizenzgebühr zu bezahlen.

Im Lizenzvertrag sind neben den eingeräumten Nutzungsrechten u. a. auch der Zweck, der Umfang, der Zeitraum sowie die anfallenden Lizenzgebühren geregelt.

Offene Lizenzen

Urheber können ihre Werke auch unter eine offene Lizenz stellen. Dann gestatten sie der Allgemeinheit, unter bestimmten Bedingungen, die unentgeltliche Nutzung ihres Werkes. Genau genommen wird auch hier ein Lizenzvertrag geschlossen. Jedoch wird nicht mit jedem Nutzer ein individueller Vertrag geschlossen, sondern der Vertrag kommt „automatisch“ durch die Nutzung des Werkes zustande.

Für die unentgeltliche Nutzung des Werkes stellt der Urheber meist verschiedene Bedingungen auf, z. B. indem er nur bestimmte Nutzungsarten gestattet.

Um die Verwendung von freien Lizenzen für Urheber zu vereinfachen, wurden eine Reihe von Standardlizenzen entwickelt, die von Urhebern für ihre Werke genutzt werden können. Die bekanntesten Standardlizenzen sind:

- die Creative-Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen)
- die GNU General Public License (GPL)
- die Digital-Peer-Publishing-Lizenz (DPPL)

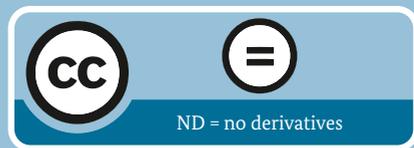


Die **Creative-Commons-Lizenzen** (CC-Lizenzen) werden z.B. von Wikipedia verwendet. Damit das System der Creative-Commons-Lizenzen für den Nutzer schnell und einfach zu verstehen ist, sind die vom Urheber erlaubten Nutzungen durch vier Kürzel gekennzeichnet:

- BY = attribution (Namensnennung)
- NC = non-commercial (keine kommerzielle Nutzung)
- ND = no derivatives (keine Bearbeitung)
- SA = share alike (Weitergabe unter gleichen Bedingungen)

Diese Kürzel können variabel miteinander kombiniert werden (z.B. BY-ND-NC) und zeigen den Nutzern an, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen das Werk verwendet werden darf. Ist ein Werk z.B. BY-NC-lizenziert, darf es nur unter Angabe des Namens des Urhebers weitergegeben und nicht kommerziell genutzt werden. Insbesondere das Kürzel NC wird sehr häufig verwendet, da hiermit eine kommerzielle Nutzung ausgeschlossen wird. NC-lizenzierte Werke dürfen daher z.B. nicht in Zeitungen, Schulbüchern oder auf finanzierten Blogs verwendet werden.

Der Hinweis auf eine CC-Lizenz ist in der Regel leicht zu finden, da der Urheber gerade möchte, dass sein Werk genutzt wird. Häufig sind dann auch die konkreten Lizenzbedingungen für die Details verlinkt.



Offene Lizenzen werden in **verschiedenen Einsatzbereichen** verwendet und ermöglichen einen freien Zugang zu Wissen.

Im Bildungsbereich gibt es sog. **Open Educational Resources** (OER). Das sind im Internet frei zugängliche Bildungsmaterialien jeglicher Art, die unter einer offenen Lizenz (häufig Creative-Commons-Lizenz) veröffentlicht werden. Auf www.open-educational-resources.de finden sich umfangreiche Informationen, Quellenhinweise und eine OER-Deutschlandkarte.

Im Wissenschaftsbereich spielt vor allem **Open Access** eine wichtige Rolle. Open Access bedeutet, dass der Urheber wissenschaftliche Publikationen der Allgemeinheit unentgeltlich über das Internet – etwa auf einer Webseite, in einer Onlinezeitschrift oder in einem sog. Repositorium – zur Verfügung stellt. Unentgeltlich meint dabei, dass die Leserin bzw. der Leser nicht für den Zugang zu wissenschaftlichen Werken bezahlen muss. Dennoch entstehen bei der Produktion Kosten, z. B. für die Entwicklung einer geeigneten Datenbank. Insbesondere beim sog. Gold Open Access über Wissenschaftsverlage kommen Kosten für das Lektorat und Layout der Beiträge sowie Personalkosten hinzu. Für die Finanzierung gibt es verschiedene Möglichkeiten: durch die Autorin oder den Autor selbst (gegebenenfalls durch Fördermittel unterstützt) oder durch eine Institution, wie z. B. die Hochschule.

Gesetzliche Erlaubnis

Wenn ein Werk nicht unter einer freien Lizenz steht, müsste eigentlich ein individueller Lizenzvertrag mit dem Urheber bzw. Rechteinhaber geschlossen werden. Für einige Bereiche hat der Gesetzgeber jedoch Möglichkeiten geschaffen, urheberrechtlich geschützte Werke auf Basis einer gesetzlichen Erlaubnis zu nutzen.

Konkret bedeutet das: Liegt eine gesetzliche Erlaubnis vor, muss kein Lizenzvertrag geschlossen werden. Eine gesetzliche Erlaubnis ist jedoch nur für bestimmte Nutzungen in bestimmten Bereichen vorgesehen, wie z. B. im Bildungs- und Forschungsbereich.

Warum gibt es gesetzliche Erlaubnisnormen für Nutzungen im Bereich „Bildung und Wissenschaft“?

Kreative Leistungen sind für die Allgemeinheit wichtig. Sie sind z. B. Bestandteil unserer Kultur und Gegenstand der Bildung in Schulen und Hochschulen. Schließlich setzen Innovationen und Forschung häufig auf vorhandenen Werken auf. Am Ende kommen Innovationen jedoch der Allgemeinheit zugute. Es liegt daher im Interesse der Allgemeinheit, dass im Rahmen von Bildung und Wissenschaft urheberrechtlich geschützte Werke genutzt werden dürfen. Aus diesem Grund sieht das Urheberrechtsgesetz für den Bildungs- und Wissenschaftsbereich gesetzliche Erlaubnisnormen vor.

Eine weitere, sehr bekannte, gesetzlich erlaubte Nutzung ist z. B. das Zitatrecht (§ 51 UrhG).



Zitatrecht

Das Zitatrecht dient der geistigen Auseinandersetzung mit bereits vorhandenen Werken. Zur geistigen Auseinandersetzung darf man einzelne Passagen aus urheberrechtlich geschützten Werken in eigenen Werken „zitieren“. Wichtig ist jedoch, dass stets die Quelle des Zitats angegeben und das Zitat nicht verändert wird.

Ein **Zitat** ist die (teilweise) Übernahme von urheberrechtlich geschützten Werken zur eigenen geistigen Auseinandersetzung (Zitatzweck) unter Quellenangabe.

Das Zitatrecht ist an einige Voraussetzungen geknüpft:

Auseinandersetzung mit dem Werk (Zitatzweck): Ein Zitat ist nur ein Zitat, wenn sich mit dem zitierten Werk auch wirklich auseinandergesetzt wird. Eine einfache Kopie ist also kein Zitat. Die Kopie wird zu einem Zitat, wenn man das zitierte Werk als Hilfsmittel für die eigene Erläuterung, z. B. im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung, verwendet.

Selbstständiges Werk: Voraussetzung ist auch, dass das eigene Werk urheberrechtlich schutzfähig sein muss. Denn in den Genuss des Zitatrechts soll nur der kommen, der selbst geistig schöpft.

Quellenangabe: Der Nutzer muss stets die Quelle des Zitats angeben, sofern dies technisch machbar und zumutbar ist, und darf das Zitat nicht verändern. Zitiert man aus einem fremden Werk, ohne den Urheber zu nennen, bezeichnet man dies gemeinhin als „Plagiat“.

Zitatumfang: Das Gesetz unterscheidet zwischen Großzitat und Kleinzitat. Ein Großzitat, das das gesamte fremde Werk umfasst, ist z. B. bei Bildwerken recht häufig, aber auf wissenschaftliche Werke beschränkt. Bei Kleinzitaten, wenn nur einzelne Stellen eines Werkes übernommen werden, richtet sich der erlaubte Umfang danach, wie viel fremder Inhalt für die eigene Auseinandersetzung erforderlich ist.



Was ist in Hochschullehre und Forschung gesetzlich erlaubt?

Für die Bereiche Hochschullehre und Forschung sind mit der Reform des Urheberrechtsgesetzes am 1. März 2018 neue gesetzliche Erlaubnisnormen eingeführt worden, die auch nicht durch entgegenstehende Vereinbarungen in einem Vertrag unterlaufen werden können. Die für Hochschullehre und Forschung wichtigen gesetzlichen Erlaubnisnormen werden hier erläutert.

Hochschullehre

§ 60a UrhG regelt, wie und in welchem Umfang urheberrechtlich geschützte Materialien durch Lehrende an Bildungseinrichtungen erlaubnisfrei genutzt werden dürfen.

Bildungseinrichtungen sind alle frühkindlichen Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen und Einrichtungen der Berufsbildung sowie der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

Die gesetzlich erlaubte Nutzung steht nur Bildungseinrichtungen zu, die keinen kommerziellen Zweck verfolgen. Eine gesetzliche Definition für den „nicht kommerziellen Zweck“ gibt es nicht. Entscheidend ist, ob für den einzelnen Unterricht ein Entgelt bezahlt wird und der Träger eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, und nicht, ob es sich um eine öffentliche oder private Hochschule handelt.

Welche Nutzungen sind erlaubt?

§ 60a UrhG erlaubt verschiedene Nutzungen von Werken im Rahmen der Lehre: vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen.

Vervielfältigen heißt zunächst einmal „kopieren“. Gemeint sind sowohl die analoge als auch die digitale Kopie. Wird also z. B. eine Grafik aus dem Internet in eine PowerPoint-Präsentation eingefügt, liegt eine Vervielfältigungshandlung vor.

Verbreiten bedeutet, dass urheberrechtlich geschützte Werke oder eine „Kopie“ davon anderen überlassen werden. Klassischerweise ist dies dann der Fall, wenn das urheberrechtlich geschützte Werk, z. B. ein Buch oder ein Skript, an Dritte weitergegeben wird.

„**Öffentliches Zugänglichmachen**“ liegt – allgemein gesprochen – vor, wenn Werke online, d. h. im Internet, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Wem darf ich Inhalte zur Verfügung stellen?

§ 60a UrhG erlaubt die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken für bestimmte Empfängerinnen und Empfänger, d. h., nur diesen dürfen die urheberrechtlich geschützten Werke zur Verfügung gestellt werden.

Dies sind Lehrende, Teilnehmer und Prüfer derselben Veranstaltung:

Lehrende sind alle Personen, die unterrichten oder lehren. Auf die Beschäftigungsart kommt es nicht an. Damit sind auch Gastdozentinnen und Gastdozenten, befristet Beschäftigte wie z. B. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie Professorinnen und Professoren erfasst.

Teilnehmer derselben Veranstaltung sind alle, die dieselbe Lehrinheit (Vorlesung, Übung, Seminar) besuchen, auch Gasthörerinnen und Gasthörer. Wichtig ist hier, dass die ausgegebenen Materialien nicht an Studierende anderer Kurse weitergegeben werden dürfen.

Prüfer sind Personen, die nicht zur Bildungseinrichtung gehören, aber Prüfungen abnehmen. Dies ist besonders relevant bei staatlichen Abschlussprüfungen, wie z. B. dem juristischen Staatsexamen.

Auch einigen Dritten dürfen urheberrechtliche Werke zur Verfügung gestellt werden, nämlich dann, wenn es um die Präsentation der Lehrinheit bzw. von Lernergebnissen geht. Damit können z. B. PowerPoint-Präsentationen auf der Internetseite der Bildungseinrichtung eingestellt oder Lernergebnisse beim Tag der offenen Tür präsentiert werden. Hiermit soll ein Einblick in die Arbeit der Bildungseinrichtung ermöglicht werden.

Für welchen Zweck darf ich ein Werk nutzen?

Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen gem. § 60a UrhG genutzt werden, um den Unterricht zu veranschaulichen, ihn zu ergänzen oder zu vertiefen. Die Veranschaulichung kann vor, nach oder während des Unterrichts bzw. einer Prüfung stattfinden. Erfasst ist also auch die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke durch Studierende und Lehrende während der Vor- und Nachbereitung der Lehrinheit – auch außerhalb der Hochschule.



Nicht gedeckt ist die Nutzung zu Unterhaltungszwecken – etwa das Abspielen von Musik in der Mensa, während des Tags der offenen Tür oder im Rahmen der Langen Nacht der Wissenschaften. Dafür braucht man die Erlaubnis des Urhebers bzw. Rechteinhabers.

Wie viel darf ich von einem Werk nutzen?

Bis zu 15% eines Werkes dürfen für die Lehre erlaubnisfrei verwendet werden. Zur Berechnung kann man sich an der Gesamtzahl von nummerierten Seiten eines Buches mit Vorwort, Inhalts-, Literatur- und Sachverzeichnis (aber ohne Leerseiten) oder an den Gesamtspielminuten von Filmen oder Musikstücken orientieren.

Einige Werke darf man **vollständig** nutzen:

- vergriffene Werke,
- Werke in wissenschaftlichen Zeitschriften und
- Werke mit geringem Umfang.

Vergriffene Werke sind solche, die am Markt nicht mehr als Neuware erhältlich sind. Auf die Verfügbarkeit in einem Antiquariat kommt es nicht an.

Wissenschaftliche Zeitschriften richten sich an ein Fachpublikum und sind in der Regel auch deutlich teurer. In einigen Fachbereichen sind wissenschaftliche Zeitschriften auch mit einem sog. Impact-Faktor versehen, der etwas über den Einfluss der Zeitschrift aussagt.

Anders als bei wissenschaftlichen Zeitschriften dürfen aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften nur 15 % des Werkes verwendet werden. Doch auch hier gilt: Ist die Tages- oder Publikumszeitschrift vergriffen, darf sie vollständig genutzt werden.

Werke mit geringem Umfang, also sehr kurze Werke, dürfen ebenfalls vollständig genutzt werden, weil hier eine Begrenzung der Nutzung auf 15 % nicht sinnvoll ist. Dies sind zum Beispiel:

- Druckwerke: bis 25 Seiten
- Filme: bis 5 Minuten
- Musik: bis 5 Minuten

Einige Werke dürfen jedoch gar **nicht erlaubnisfrei** genutzt werden. Sie sind von der gesetzlichen Erlaubnis grundsätzlich ausgenommen:

- **Musiknoten:** Musiknoten dürfen nicht kopiert werden. Hintergrund ist, dass Musiknoten oft nur in sehr kleiner Auflage und recht teuer produziert werden.
- **Mitschnitte von Live-Veranstaltungen:** Film-, Konzert- und Theaterveranstaltungen dürfen nicht mitgeschnitten werden.





Praxisfragen

Sind Klausuraufgaben urheberrechtlich geschützt?

Ja. Klausuraufgaben (auch Multiple-Choice-Aufgaben) sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Bei Multiple-Choice-Aufgaben liegt die schöpferische Leistung häufig in der Auswahl der falschen Alternativantworten.

Können für das Studium oder für die Lehrvorbereitung Aufsätze oder Lehrbücher kopiert werden?

Ja. Gemäß § 60a Abs. 1 und 2 UrhG dürfen Studierende (auch Gasthörerinnen und Gasthörer), Lehrende und Prüfer bis zu 15 % aus urheberrechtlich geschützten Werken wie Lehrbüchern, Monografien, Tages- und Publikumszeitschriften etc. nutzen.

Vergriffene Werke, wissenschaftliche Zeitschriftenartikel und Werke mit geringem Umfang dürfen sogar vollständig genutzt werden.

Einige Werke dürfen jedoch gar nicht genutzt werden: Musiknoten und Livemitschnitte von z. B. Konzerten und Filmen. Hierfür ist immer die Erlaubnis des Urhebers bzw. Rechteinhabers notwendig.

Dürfen Studierende oder Lehrende urheberrechtlich geschützte Bilder, Fotos und Grafiken in ihre Semesterarbeit bzw. in das Lehrmaterial einfügen?

Für Bilder gilt dasselbe wie für Texte: Beides sind urheberrechtlich geschützte Werke. § 60a UrhG erlaubt die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke „zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre“. Das bedeutet, auch Bildinhalte können für den Unterricht sowie für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts genutzt werden, z. B. indem sie in eine PowerPoint-Präsentation eingefügt werden.

Bilder, Fotos und Grafiken sind – im Unterschied zu Texten – Werke mit geringem Umfang und dürfen im Bereich Lehre und auch in der Forschung sogar vollständig genutzt werden.

Neben der Nutzungserlaubnis über § 60a UrhG ermöglicht – gerade im Rahmen einer Semester-, Bachelor- oder Masterarbeit – auch das Zitatrecht (§ 51 UrhG) eine erlaubnisfreie Nutzung. Das Zitatrecht ist im Gegensatz zur Nutzungserlaubnis gem. § 60a UrhG nicht auf Nutzungen in Unterricht und Lehre beschränkt. Auf das Zitatrecht kann sich jedermann berufen. Zitate kann es in verschiedenen Formen geben: Textzitat, Bild-, Film- oder auch Musikzitate.

Wem stehen die Urheberrechte an einer Seminar-, Bachelor-, Master- oder Hausarbeit zu?

Bei Seminar-, Bachelor-, Master- oder Hausarbeiten handelt es sich meist um geistige Schöpfungen, d. h., es sind Werke im Sinne des Urheberrechts. Die Urheberrechte an einer Arbeit liegen immer bei dem Schöpfer der Arbeit, in diesem Fall den Studierenden. Dies gilt auch, wenn die Themenanregung oder die Fallaufgabe vom wissenschaftlichen Personal stammen. Im Ergebnis hat der oder die Studierende die Arbeit angefertigt und ist somit Schöpfer im Sinne des Urheberrechts.

Das bedeutet: Ohne die Zustimmung der Studierenden dürfen die Arbeiten nicht von anderen verwendet werden, auch nicht von der Hochschule.

Haben mehrere Studierende gemeinsam eine Arbeit verfasst, liegt ein Fall der sog. Miturheberschaft vor. Dann sind alle Mitwirkenden Urheber und damit gemeinschaftliche Rechteinhaber. In diesem Fall können und dürfen sie ihre Rechte nur zusammen ausüben.

Wem stehen die Rechte an Arbeiten oder Zuarbeiten von Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Promovierenden und studentischen Hilfskräften zu?

Hier kann im Einzelfall das sog. Arbeitnehmerurheberrecht (§ 43 UrhG) ins Spiel kommen.

Mit dem Arbeitnehmerurheberrecht werden dem Arbeitgeber oder dem Dienstherrn an allen Werken, die in Erfüllung eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses entstanden sind, kraft Gesetzes Nutzungsrechte eingeräumt. Urheber bleibt allerdings der Arbeitnehmer.

Im Hochschulbereich gilt das Arbeitnehmerurheberrecht nur ganz eingeschränkt. Für den verbeamteten Hochschullehrer kommt die verfassungsrechtlich garantierte Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG hinzu. Danach sind Forschung und Lehre frei. Alle Forschungsergebnisse und schöpferischen Leistungen im Rahmen der Lehre werden eigenverantwortlich vom Hochschullehrer entwickelt und unterliegen nicht dem Arbeitnehmerurheberrecht.

Von der Wissenschaftsfreiheit erfasst sind grundsätzlich auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Einzelfall kann das Arbeitnehmerurheberrecht jedoch greifen, wenn sie nicht eigenverantwortlich tätig sind und die Werkschöpfung explizit der Arbeitserfüllung dient. Dies gilt es im Einzelfall zu klären.

Studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten dagegen nicht eigenverantwortlich, d. h., hier gilt in der Regel das Arbeitnehmerurheberrecht.



Kann ich als Lehrender urheberrechtlich geschützte Materialien in universitäre Lernmanagementsysteme oder elektronische Semesterapparate einstellen?

Ja. Bis zu 15 % eines Werkes können in universitäre Lernmanagementsysteme oder elektronische Semesterapparate eingestellt werden, es sei denn, es handelt sich um vergriffene Werke, Werke mit geringem Umfang oder wissenschaftliche Zeitschriftenartikel. Diese dürfen sogar vollständig eingestellt werden.

Die gesetzliche Erlaubnis gilt gem. § 60a UrhG jedoch nur für eine bestimmte Nutzergruppe:

- Lehrende,
- Teilnehmer derselben Veranstaltung (auch Gasthörerinnen und Gasthörer),
- Prüfer und
- Dritte, wenn diesen die Lehre, z. B. im Rahmen eines Tags der offenen Tür, präsentiert werden soll.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass nur diese Nutzergruppen Zugang zu den Materialien haben. Im digitalen Umfeld bedeutet dies, dass der Zugang für andere Nutzer technisch, z. B. durch ein Passwort, ausgeschlossen werden muss.

Können urheberrechtlich geschützte Materialien auch im Rahmen von Klausuren und Prüfungen genutzt werden?

Ja. § 60a UrhG erlaubt die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken „zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre“. Zu Unterricht und Lehre gehören auch Prüfungen, und zwar auch dann, wenn diese durch externe Prüfer durchgeführt werden, wie z. B. staatliche Abschlussprüfungen (Staatsexamina) bei juristischen, lehramtsbezogenen oder medizinischen Studiengängen.

Lehrende können sich gem. § 60a Abs. 1 Nr. 1 UrhG auch gegenseitig bei der Unterrichtsvorbereitung unterstützen und hierfür einander Material zur Verfügung stellen. Bezüglich des erlaubten Nutzungsumfangs gilt die 15 %-Grenze, es sei denn, es handelt sich um vergriffene Werke, Werke mit geringem Umfang oder wissenschaftliche Zeitschriftenartikel.

Was tue ich, wenn die Werke mit einem Kopierschutz versehen sind?

Dürfen Werke unter einer gesetzlichen Erlaubnis genutzt werden und sind diese Werke durch technische Systeme (z. B. Kopierschutz) geschützt, muss der Rechteinhaber, also etwa der Verlag, diesen Schutz entfernen, um die Verwendung der Werke für Lehrzwecke zu ermöglichen, soweit rechtmäßig Zugang zu dem Werk besteht. Das Urheberrechtsgesetz hält hierfür einen Anspruch gegen den Rechteinhaber bereit, wonach dieser die Nutzung ermöglichen muss (§ 95b UrhG). Es ist allerdings nicht zulässig, den Kopierschutz selbst zu entfernen.



Forschung

Das Kerngeschäft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist die Forschung. Forschen ist das systematische Streben nach neuen Erkenntnissen.

Aus urheberrechtlicher Perspektive hat Forschung zwei Seiten: Zum einen werden bereits vorhandene urheberrechtlich geschützte Werke für die eigene Forschung verwendet. Zum anderen werden über die eigenen Forschungsergebnisse auch urheberrechtlich geschützte Werke produziert.

Für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellen sich daher vor allem zwei Fragen: Wie und in welchem Umfang dürfen urheberrechtlich geschützte Werke von anderen im Rahmen der eigenen Forschung verwendet werden und wie sind die eigenen Forschungsergebnisse über das Urheberrecht geschützt?

Welche fremden Werke darf ich nutzen?

§ 60c UrhG regelt, in welchem Umfang urheberrechtlich geschützte Materialien im Rahmen der Forschung erlaubnisfrei genutzt werden können. Das Gesetz unterscheidet, ob man die Materialien für die eigene Forschung verwendet (§ 60c Abs. 2 UrhG) oder ob man diese anderen zur Verfügung stellt (§ 60c Abs. 1 UrhG).

Für **die eigene wissenschaftliche Forschung** erlaubt § 60c Abs. 2 UrhG die Vervielfältigung von bis zu 75 % eines Werkes. Wichtig ist: Erlaubt ist nur die Vervielfältigung, d.h. die Herstellung einer analogen oder digitalen Kopie.

Für **andere** (Empfängerinnen und Empfänger) dürfen – wie in der Lehre – 15 % eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich online zugänglich gemacht werden. Der Empfängerkreis darf nur ein abgegrenzter Personenkreis sein, der die Materialien wiederum für die eigene Forschung verwenden darf. Hauptanwendungsbeispiel sind hier Forschungsverbände. Daneben dürfen auch einzelnen Dritten bis zu 15 % eines urheberrechtlich geschützten Werkes zur Verfügung gestellt werden, wenn dies der Überprüfung der Qualität der wissenschaftlichen Forschung dient. Damit sind insbesondere Überprüfungen im Rahmen eines Peer-Review-Verfahrens erfasst.

Bei der Berechnung der prozentualen Grenzen kann man sich an der Gesamtzahl von nummerierten Seiten eines Buches mit Vorwort, Inhalts-, Literatur- und Sachverzeichnis (aber ohne Leerseiten) oder an den Gesamtspielminuten von Filmen oder Musik orientieren.

Ansonsten gilt: Vergriffene Werke, wissenschaftliche Zeitschriftenartikel und Werke mit geringem Umfang dürfen – wie in der Lehre – vollständig genutzt werden.



Was muss ich beim Text und Data Mining beachten?

Eine im Rahmen von Big Data sehr relevante digitale Forschungsmethode ist das Text und Data Mining. Mit Inkrafttreten des UrhWissG am 1. März 2018 wurde erstmals das Text und Data Mining zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung urheberrechtlich geregelt (§ 60d UrhG).

Beim **Text und Data Mining** handelt es sich um eine Forschungsmethode, bei der große Mengen an Daten (z. B. Texte, Bilder, Tonaufnahmen) automatisiert ausgewertet werden.

Für die Auswertung via Text und Data Mining ist es teilweise notwendig, das Ursprungsmaterial zu vervielfältigen, zu strukturieren und zu vereinheitlichen. Zum Ursprungsmaterial gehören alle Materialien, zu denen die Nutzer rechtmäßig Zugang haben, wie z. B. lizenziertes Material, aber auch im Internet frei zugängliche Materialien. Durch den Vervielfältigungs- und Vereinheitlichungsprozess wird in der Regel in das Urheberrecht eingegriffen. Gleichzeitig ermöglicht erst das aus diesem Prozess gewonnene Korpus die computergestützte Auswertung, also das eigentliche Text und Data Mining.

§ 60d UrhG setzt genau hier an: Danach ist nunmehr erlaubt, das Ursprungsmaterial automatisiert und systematisch zu vervielfältigen, um hieraus ein auszuwertendes Korpus zu erstellen. Dies gilt auch bei technisch geschütztem (z. B. kopiergeschütztem) Ausgangsmaterial. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben dann einen Anspruch darauf, dass der Rechteinhaber den Schutz zugunsten der Schrankennutzung aufhebt (§ 95b UrhG).

Wichtig ist: Nach Beendigung des Projektes bzw. der Forschungsarbeit muss das Korpus gelöscht oder bei einer anerkannten Archivinstitution aufbewahrt werden. Dies sind z. B. Bibliotheken, Museen, Archive und Bildungseinrichtungen. Wann die Forschung beendet ist, kann nur im Einzelfall bestimmt werden. Regelmäßig dürfte dies jedoch dann der Fall sein, wenn das Forschungsergebnis veröffentlicht ist.

§ 60d UrhG regelt das Text und Data Mining nur zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. Die in diesem Jahr in Kraft getretene **Urheberrechtsrichtlinie** („Richtlinie über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“) regelt nun auch das Text und Data Mining zu kommerziellen Zwecken. Mit der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht wird es künftig hierzu auch eine Regelung im Urheberrechtsgesetz geben.

Sind meine Forschungsdaten und -ergebnisse urheberrechtlich geschützt?

Forschungsergebnisse sind in der Regel über das Urheberrecht geschützt, da sie die nötige Eigentümlichkeit, Originalität oder auch Individualität aufweisen und damit ein Werk gem. § 2 UrhG sind. Da die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Urheber der Forschungsergebnisse sind, liegen die Urheberrechte zunächst einmal bei ihnen.

Ideen und Fakten

Wichtig ist: Bloße Fakten, Gedanken und Ideen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Der Urheberrechtsschutz bezieht sich immer nur auf ein konkretes, sinnlich wahrnehmbares Forschungsergebnis. Für die Wissenschaft bedeutet dies: Der Urheberrechtsschutz beginnt erst, wenn aus der gedanklichen Erkenntnis ein Werk geworden ist, z. B. in Form einer Publikation.

Übrigens: Die Entstehung des Urheberrechts ist an keine weiteren Voraussetzungen gebunden. Ein Urheberrecht muss nicht angemeldet oder registriert werden. Deswegen hat auch der oft zu findende sog. Copyright-Hinweis – das C im Kreis © – in Deutschland keine rechtliche Bedeutung.

Daten

In der Wissenschaft werden nicht nur Inhalte geschaffen, die in die bekannten Werkarten wie Sprach- oder Musikwerke eingruppiert werden können, sondern Forschung basiert ganz wesentlich auch auf Daten. Forschungsdaten sind häufig die Grundlage für wissenschaftliche Ableitungen und neue Erkenntnisse und sind deshalb für Forschende von besonderer Bedeutung.

Unter **Forschungsdaten** können „alle digitalen Informationen, die quantitativ oder qualitativ im Rahmen eines Forschungsprozesses erstellt, zusammengetragen, transformiert oder analysiert werden“¹, verstanden werden. Dies können Messdaten, aber auch Texte, Bilder oder Archivmaterialien sein.

Messdaten selbst, wie z. B. Laborwerte, genießen grundsätzlich keinen urheberrechtlichen Schutz. Urheberrechtlich geschützt sind Daten nur, wenn sie in einer Vielzahl zusammengefasst sind, in einem Sammelwerk (§ 4 Abs. 1 UrhG) oder einem Datenbankwerk (§ 4 Abs. 2 UrhG).

¹ Lauber-Rönsberg/Krahn/Baumann, Rechtliche Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements – Kurzfassung, S. 1, abrufbar unter https://tu-dresden.de/gsw/jura/igetem/jfbimd13/ressourcen/dateien/publikationen/DataJus_Zusammenfassung_Gutachten_12-07-18.pdf?lang=de (zuletzt abgerufen am 13.03.2019).

Ein **Sammelwerk** (§ 4 Abs. 1 UrhG) liegt vor, wenn mehrere Daten oder andere Elemente zusammengefasst werden und die Auswahl oder Anordnung der Daten eine urheberrechtlich relevante Individualität aufweisen.

Der Urheberrechtsschutz bezieht sich dann nur auf das Sammelwerk insgesamt, nicht jedoch auf den Inhalt des Sammelwerks, d.h. nicht auf die einzelnen Daten oder Elemente. Das bedeutet: Erst die Zusammenfassung von ausgewählten Daten und die Wahl einer bestimmten Anordnung führen zu einem Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz.



Ein **Datenbankwerk** ist ein Sonderfall des Sammelwerks. Auch hier ist die schöpferische Auswahl oder Anordnung der Elemente das entscheidende Merkmal. Sind die einzelnen Elemente zusätzlich noch systematisch-methodisch angeordnet und sind die einzelnen Elemente elektronisch oder nicht elektronisch zugänglich, liegt ein Datenbankwerk vor.

Fehlt es an einer systematisch-methodischen Anordnung, d.h. einem gewissen Ordnungsschema, oder an der Zugänglichkeit der einzelnen Elemente, bleibt es beim Sammelwerk. Datenbankwerke sind z. B. Onlinelexika oder medizinische oder juristische Zeitschriftendatenbanken. Auch bei einem Datenbankwerk sind nicht die einzelnen Elemente urheberrechtlich geschützt, sondern geschützt ist die Struktur der Datenbank selbst.

Was muss ich bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen beachten?

Nach der eigentlichen Forschungsarbeit folgt in der Regel die Veröffentlichung. Für die Veröffentlichung gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Open Access

Eine Möglichkeit ist, die Forschungsergebnisse Open Access zu veröffentlichen und damit für jeden zugänglich zu machen.

Open Access bedeutet, dass wissenschaftliche Publikationen der Allgemeinheit unentgeltlich über das Internet – etwa auf einer Webseite, in einer Onlinezeitschrift oder in einem sog. Repositorium – zur Verfügung gestellt werden.

Werke, die via Open Access veröffentlicht werden, sind häufig deutlich sichtbarer, weil sie ohne Zugriffsrestriktionen von jedermann weltweit und unentgeltlich im Internet abgerufen werden können. Open Access ermöglicht einen weltweiten und unentgeltlichen Zugriff und vereinfacht damit auch den Einsatz digitaler Forschungsmethoden wie z. B. des Text und Data Mining.

Verlagsvertrag

Eine andere Möglichkeit ist die Veröffentlichung in einem Verlag. Hierzu wird mit dem Verlag ein Verlagsvertrag geschlossen, in dem diesem entsprechende Nutzungsrechte eingeräumt werden. Das Urheberrechtsgesetz kennt grundsätzlich einfache und ausschließliche Nutzungsrechte.

Bei einem **ausschließlichen Nutzungsrecht** kann der Vertragspartner (sog. Lizenznehmer) das Nutzungsrecht gegenüber jedermann, also auch gegen den Urheber, geltend machen. Wenn z. B. eine Autorin bzw. ein Autor einem Verlag eine ausschließliche Lizenz zum Druck und zum Verkauf eines Buches eingeräumt hat, darf niemand außer dem Verlag mehr das Buch drucken und verkaufen – auch die Autorin bzw. der Autor selbst nicht.

Werden nur **einfache Nutzungsrechte** eingeräumt, können auch andere Personen das Werk nutzen. Einfache Nutzungsrechte können also mehrfach vergeben werden.

Häufig findet sich in Verlagsverträgen eine Formulierung, mit der umfassende Nutzungsrechte übertragen werden.

Beispiel: „Die Autorin bzw. der Autor räumt dem Verlag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtes an dem Werk sämtliche ausschließlichen, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein.“

Die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte sollte vom Urheber gut überlegt sein, weil er bei der Übertragung auch seine eigenen Rechte für die im Vertrag bezeichnete Dauer (oft „unbefristet“) aufgibt.

In jedem Fall hat der Urheber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung (§ 32a UrhG). Damit soll sichergestellt werden, dass der Urheber angemessen am wirtschaftlichen Nutzen seines Werkes beteiligt wird. Wann die Höhe einer Vergütung angemessen ist, ist eine schwierige Frage und stets im Einzelfall zu bestimmen. Es kommt z. B. darauf an, ob ein einfaches oder ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt wurde. Als Faustregel könnte man sagen: Je mehr Rechte eingeräumt werden, umso höher dürfte die Vergütung sein.

In Ausnahmefällen kann es jedoch auch angemessen sein, überhaupt keine Vergütung zu leisten. Ein im Bereich der Wissenschaft bekanntes Beispiel ist die Publikation von Dissertationen. Die Promotionsordnungen der Hochschulen legen fest, dass Dissertationen zu veröffentlichen sind. Der Druck bedeutet für die Verlage jedoch ein wirtschaftliches Risiko, da Dissertationen in der Regel nur für einen kleinen und sehr speziellen Leserkreis interessant sind. Hier muss häufig der Urheber sogar einen Druckkostenzuschuss leisten, damit seine Arbeit gedruckt wird und er seiner Veröffentlichungspflicht nachkommen kann.

Zweitveröffentlichungsrecht

Unabhängig von den eingeräumten Rechten steht jeder Autorin bzw. jedem Autor gem. § 38 Abs. 1 UrhG ein Zweitveröffentlichungsrecht zu, wenn ihr oder sein Werk in einer periodisch erscheinenden Sammlung veröffentlicht wurde.

Zweitveröffentlichungsrecht bedeutet, dass eine Publikation nach einer Karenzzeit von zwölf Monaten noch einmal öffentlich zugänglich gemacht werden darf („Zweitveröffentlichung“).

Das „normale“, jeder Autorin bzw. jedem Autor zustehende Zweitveröffentlichungsrecht kann vertraglich ausgeschlossen werden.

Demgegenüber regelt § 38 Abs. 4 UrhG das Zweitveröffentlichungsrecht speziell für den Wissenschaftsbereich. Das wissenschaftliche Zweitveröffentlichungsrecht kann nicht wirksam vertraglich ausgeschlossen werden, d.h., auf dieses kann man sich trotz entgegenstehender Formulierung im Verlagsvertrag stets berufen.

Für das wissenschaftliche Zweitveröffentlichungsrecht gibt es folgende Voraussetzung:

- Dies gilt nur für Beiträge in einer mindestens zweimal jährlich periodisch erscheinenden Sammlung, z. B. Fachzeitschrift.
- Der Beitrag muss im Rahmen von mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeiten entstanden sein.

Eine Publikation ist jedenfalls dann zur **Hälfte mit öffentlichen Mitteln** entstanden, wenn sie im Rahmen einer öffentlichen Projektförderung oder an einer institutionell geförderten Einrichtung produziert wird. Dies schließt nach überwiegender Ansicht auch die Forschung an den Hochschulen mit ein.

- Mit der Zweitveröffentlichung darf kein Gewinn erzielt werden.
- Veröffentlicht werden darf die vom Verlag akzeptierte Manuskriptversion.

Die **akzeptierte Manuskriptversion** ist die beim Verlag eingereichte und dort, z. B. im Rahmen eines sog. Peer-Review-Prozesses, geprüfte Fassung. Nicht veröffentlicht werden darf die vom Verlag erstellte Druckfassung, d.h. Druckfahne.

- Die Quelle der ursprünglichen Publikation ist stets zu nennen.
- Der Beitrag darf erst zwölf Monate nach Erstveröffentlichung „zweitveröffentlicht“ werden.

Wichtig ist: Das Zweitveröffentlichungsrecht ist auf die Nutzungsform des öffentlichen Zugänglichmachens beschränkt, d.h. auf die Onlineveröffentlichung.



Praxisfragen

Darf ich meine Forschungsergebnisse, die bei einem Verlag als Publikation erschienen sind, auch online bereitstellen?

Normalerweise kommt es hier auf den Vertrag mit dem Verlag an: Werden dem Verlag sämtliche ausschließlichen Nutzungsrechte eingeräumt – was oft der Fall ist –, darf das Werk selbst nicht mehr verwertet werden.

Allerdings kann hier auf das gesetzliche Zweitveröffentlichungsrecht zurückgegriffen werden. Für den Bereich der Wissenschaft gibt es sogar ein unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht, das eine nochmalige Onlineveröffentlichung des Werkes nach zwölf Monaten erlaubt, sofern die Voraussetzungen des Zweitveröffentlichungsrechts vorliegen. Danach muss die Publikation in einer mindestens zweimal jährlich erscheinenden periodischen Sammlung veröffentlicht worden und der Beitrag muss im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden sein. Zwölf Monate nach der Erstveröffentlichung darf dann die vom Verlag akzeptierte und geprüfte Manuskriptfassung veröffentlicht werden. Wichtig ist: Mit der Zweitveröffentlichung dürfen keine Einnahmen verbunden sein.

Dürfen urheberrechtlich geschützte Materialien für die eigene Forschung verwendet werden?

Ja. Gem. § 60c Abs. 2 UrhG dürfen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für die eigene Forschung bis zu 75 % urheberrechtlich geschützter Materialien vervielfältigen, d. h. digital oder analog kopieren. Die Kopien dürfen jedoch nicht weitergegeben oder weiterverschickt werden.

Dürfen urheberrechtlich geschützte Materialien an andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verteilt werden?

Ja, allerdings nur begrenzt. Bis zu 15 % urheberrechtlich geschützter Materialien dürfen an einen bestimmt abgegrenzten Personenkreis sowie an Dritte, wenn diese die Qualität wissenschaftlicher Forschung prüfen (Peer Review), verteilt werden. „Verteilen“ heißt hierbei vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich zugänglich machen.

Dürfen beim Text und Data Mining ganze Werke vervielfältigt werden oder gibt es hier auch eine prozentuale Grenze?

Beim Text und Data Mining dürfen ganze Werke vervielfältigt, strukturiert und vereinheitlicht werden, um das Korpus zu erzeugen. Das Gesetz sieht keine quantitative Begrenzung vor.



Wie darf das Korpus beim Text und Data Mining nach Abschluss der Arbeiten aufbewahrt werden?

Das Korpus muss entweder nach der Verwendung durch die Wissenschaftlerin bzw. den Wissenschaftler gelöscht werden oder an gesetzlich anerkannte Institutionen (z. B. Bibliotheken, Museen, Archive sowie Bildungseinrichtungen) zur langfristigen Archivierung abgegeben werden. Die Wissenschaftlerin bzw. der Wissenschaftler selbst darf das Korpus nicht behalten.

Dürfen Bibliotheken und Hochschulen ihren Nutzern die Speicherung von Werken auf USB-Sticks erlauben?

§ 60e Abs. 4 UrhG ermöglicht den Bibliotheken (auch unabhängig von einem entsprechenden Lizenzvertrag), Werke aus dem eigenen Bestand den Nutzern auch digital an eigens dafür eingerichteten Terminals (früher: elektronische Leseplätze) in den Räumen der Bibliothek bereitzustellen. Hierbei kommt es auch nicht darauf an, wie viele Exemplare eines Werkes die Bibliothek im Bestand hat. Bibliotheksnutzer dürfen für ihre Forschung oder private Studien von den so zugänglich gemachten Werken digitale oder analoge Kopien anfertigen. Bei einer Speicherung auf dem USB-Stick handelt es sich um eine digitale Kopie.

Allerdings ist die Bibliothek gesetzlich dazu verpflichtet, den Umfang der Kopie zu begrenzen. Erlaubt ist, bis zu 10 % eines Werkes pro Sitzung digital oder analog zu vervielfältigen. Darüber hinaus können einzelne Abbildungen und Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder aus einer wissenschaftlichen Zeitschrift sowie sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke vollständig ausgedruckt bzw. gespeichert werden.

Kann ich als Bibliotheksnutzer für meine Forschung Kopien aus einzelnen Werken anfordern?

Bibliotheken dürfen gem. § 60e Abs. 5 UrhG für ihre Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken Kopien anfertigen und an diese analog per Post oder auch elektronisch per E-Mail versenden. Grundsätzlich dürfen 10% eines Werkes kopiert und versandt werden. Einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften dürfen sogar vollständig kopiert und versandt werden.



Urheberrechtsgesetz (Auszug)

§ 60a Unterricht und Lehre

- (1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden
 1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
 2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
 3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.
- (2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.
- (3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:
 1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
 2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
 3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.
- (4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

§ 60c Wissenschaftliche Forschung

- (1) Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden
 1. für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung sowie
 2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.
- (2) Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.
- (3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.
- (4) Nicht nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubt ist es, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.

§ 60d Text und Data Mining

(1) Um eine Vielzahl von Werken (Ursprungsmaterial) für die wissenschaftliche Forschung automatisiert auszuwerten, ist es zulässig,

1. das Ursprungsmaterial auch automatisiert und systematisch zu vervielfältigen, um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auszuwertendes Korpus zu erstellen, und
2. das Korpus einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen.

Der Nutzer darf hierbei nur nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.

(2) Werden Datenbankwerke nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies als übliche Benutzung nach § 55a Satz 1. Werden unwesentliche Teile von Datenbanken nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies mit der normalen Auswertung der Datenbank sowie mit den berechtigten Interessen des Datenbankherstellers im Sinne von § 87b Absatz 1 Satz 2 und § 87e als vereinbar.

(3) Das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials sind nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu löschen; die öffentliche Zugänglichmachung ist zu beenden. Zulässig ist es jedoch, das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials den in den §§ 60e und 60f genannten Institutionen zur dauerhaften Aufbewahrung zu übermitteln.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium
für Bildung und Forschung (BMBF)
Referat Ethik und Recht;
Rahmenbedingungen der Digitalisierung
11055 Berlin

Bestellungen

schriftlich an
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: bmbf.de
oder per
Tel.: 030 18 272 272 1
Fax: 030 18 10 272 272 1

Stand

August 2019

Text

BMBF

Gestaltung

familie redlich AG
Agentur für Marken und Kommunikation

KOMPAKTMEDIEN – Agentur für
Kommunikation GmbH

Druck

BMBF

Bildnachweise

Getty Images
Titel, S. 2–3, 4: PeopleImages
S. 7: Sam Edwards
S. 10, 17, 21, 23: Hero Images
S. 12: Classen Rafael/EyeEm
S. 15: Klaus Vedfelt
S. 16: Sigrid Gombert
S. 19: Sirinath Mekvorawuth/EyeEm
S. 25: Pattanaphong Khuankaew/EyeEm
S. 29: BraunS
S. 30: Siri Stafford
S. 32: Classen Rafael/EyeEm
Adobe Stock
S. 8: vector_master

Diese Publikation wird als Fachinformation des Bundesministeriums für Bildung und Forschung kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.



Diese Handreichung steht unter der
Creative-Commons-Lizenz CC BY-SA 4.0.

